

# VOTUM

## 2/2014



drb-berlin.de

### Inhaltsverzeichnis

Seite 3

10 Argumente für eine einheitliche  
R-Besoldung

---

Seite 5

Aktuelles zur Besoldung

---

Seite 9

Aus der Mitgliedschaft

---

Seite 9

Veranstaltungen und Termine

---

Seite 10

Rezensionen

---

Seite 2

Editorial

---

Seite 2

Impressum



## ■ Editorial

Sehr geehrte Mitglieder!

Nach einer etwas längeren Pause freue ich mich, Ihnen das zweite VOTUM des Jahres 2014 vorlegen zu können. Es widmet sich schwerpunktmäßig den Fragen der angemessenen Besoldung. Auch wenn es im August zu einer Erhöhung der Bezüge und Pensionen gekommen ist, besteht aus Sicht des Richterbundes nach wie vor erheblicher Anpassungsbedarf.

Daneben erhalten Sie Informationen über die sonstigen Aktivitäten des Landesverbandes Berlin.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihre Schriftleitung

Katrin-Elena Schönberg  
katrin.schoenberg@drb-berlin.de

## ■ Impressum

### Herausgeber

Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,  
Landesverband Berlin e.V.  
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)  
Tel: 030/4166742 | Fax: 030/41713002  
info@drb-berlin.de | www.drb-berlin.de

### Schriftleitung und Anzeigen

Richterin am Kammergericht Katrin-Elena Schönberg  
katrin.schoenberg@drb-berlin.de  
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bücher wird keine Haftung übernommen. Bei Leserbriefen ist die Kürzung vorbehalten.

Es gilt die Anzeigenpreisliste vom Dezember 2003.

### Bezugsbedingungen

Für Mitglieder ist der Bezugspreis mit dem Beitrag abgegolten.  
Einzelpreis für Nichtmitglieder: 1,00 EUR  
Postbankkonto: Berlin (BLZ 100 100 10) Nr. 49797108

### Zuschriften

Redaktion VOTUM  
Deutscher Richterbund - Bund der Richter und Staatsanwälte,  
Landesverband Berlin e.V.  
Elßholzstr. 30-33 | D - 10781 Berlin (Kammergericht)

**Die Formulierungen „Richter“ und „Staatsanwalt“ bezeichnen im VOTUM geschlechtsunabhängig den Beruf.**



## ■ 10 Argumente für eine bundes-einheitliche R-Besoldung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Besoldung der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte<sup>1</sup> in Deutschland driftet immer weiter auseinander. Das belegen die zum Jahreswechsel 2013/2014 neu erhobenen Zahlen des Deutschen Richterbundes.

Demnach erhält ein junger Richter oder Staatsanwalt im Saarland inzwischen 776,57 Euro oder knapp 20 Prozent weniger Gehalt pro Monat als ein Berufsanfänger in der Hamburger Justiz. Vor fünf Jahren hatte der maximale Gehaltsunterschied zwischen den Ländern noch bei 186,11 Euro pro Monat oder rund fünf Prozent gelegen. Auch für Richter und Staatsanwälte mit langjähriger Berufserfahrung öffnet sich die Einkommensschere. So erhält ein verheirateter Richter oder Staatsanwalt mit zwei Kindern in der Besoldungsgruppe R2/Endstufe heute in Bayern knapp 800 Euro mehr pro Monat für seine Arbeit als vergleichbare Kollegen in Berlin. Vor fünf Jahren hatte die maximale Differenz noch bei 423,05 Euro gelegen.

Die jüngsten Zahlen unterstreichen einmal mehr, wie wichtig es ist, schnellstmöglich zu einer bundeseinheitlichen Besoldung für Richter und Staatsanwälte zurückzukehren. Ohne eine verbindliche Übereinkunft der Länder auf ein amtsangemessenes Mindestniveau bei den Bezügen dürften die Fliehkräfte bei der Besoldung zunehmen. Mit dem vorliegenden Argumentationspapier wollen wir Ihnen zehn gute Gründe für eine bundeseinheitliche R-Besoldung an die Hand geben.

Es gibt noch viel Überzeugungsarbeit zu leisten: Obwohl eine aktuelle Studie Sachsen-Anhalts im Auftrag der Justizministerkonferenz wachsende Gehaltsunterschiede zwischen den Ländern konstatiert, sehen die Justizminister keinen Handlungsbedarf. Dem gilt es bei jeder Gelegenheit mit überzeugenden Argumenten entgegenzutreten. Ich wünsche uns allen viel Erfolg dabei!

Herzliche Grüße

Oliver Sporré, Mitglied des Präsidiums des DRB

### 1. Richter und Staatsanwälte haben in allen Bundesländern „dieselben Aufgaben- und Verantwortungsbereiche“

Das Bundesverfassungsgericht hat anlässlich der Einführung der bundeseinheitlichen R-Besoldung in den 1970er Jahren dargelegt, dass eine höhere Besoldung von Richtern in einem Bundesland gegenüber den übrigen in Deutschland tätigen Richtern angesichts ihrer gleichen Aufgabenstellung und Verantwortungsbereiche nicht gerechtfertigt sei. Hintergrund: Hessen hatte seinerzeit vor der Einführung der bundeseinheitlichen Besoldung in den 1970er-Jahren den Richtern eine höhere Besoldung gewährt als diese nach der dann eingeführten bundeseinheitlichen Besoldung erhalten sollten. Gegen diese Regelungen wurden mehrere Verfassungsbeschwerden erhoben.

Eine solche Ungleichbehandlung kann nur durch eine bundes-einheitliche Besoldung verhindert werden.

### 2. Wahrung der richterlichen Unabhängigkeit durch bundeseinheitliche Besoldung

Im Hinblick auf die richterliche Unabhängigkeit ist auch bei besoldungsrechtlichen Regelungen jede vermeidbare Einflussnahme der Exekutive auf die rechtsprechende Gewalt auszuschließen. Da es eine richterliche Selbstverwaltung mit eigenem Budgetrecht noch nicht gibt, muss der Einfluss der Exekutive in Besoldungsfragen auf ein Minimum reduziert werden.

Das kann nur dadurch gewährleistet werden, dass die Besoldung durch den Bund geregelt wird. Denn der weit überwiegende Teil der Richterschaft besteht aus Landesbediensteten, sodass bei einer bundeseinheitlichen Besoldung der Einfluss der Landesverwaltungen auf die Judikative erheblich reduziert wird. Auch wird verhindert, dass eine Landesregierung, die mit ihren Richtern „auf Kriegsfuß“ steht, diese durch geringe Besoldungen zu disziplinieren versucht.



### **3. Übertragende Bedeutung der dritten Gewalt für den Rechtsstaat und die Demokratie**

Das Bundesverfassungsgericht hat in einem Urteil vom 15.11.1971 (2 BvF 1/70) zur damals neuzuschaffenden R-Besoldung ausgeführt, dass die funktionsgerechte Richterbesoldung von besonderer Bedeutung sei und dass die „besondere“ Besoldungsordnung für Richter anders konzipiert und in ihrem Aufbau anders angelegt sein müsse als die der allgemeinen Beamtenbesoldung.

Mit dieser „besonderen Bedeutung“ der R-Besoldung verträgt es sich nicht, dass Richter in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich besoldet und daher wie „normale“ Beamte behandelt werden. Die Wichtigkeit der Tätigkeit der Richter für das Funktionieren des Rechtsstaates gebietet vielmehr eine einheitliche Besoldung.

### **4. Nur durch eine bundeseinheitliche Besoldung kann eine durchgehend verfassungsgemäße Besoldung erreicht werden**

Nach Auffassung des DRB ist die Besoldung der Richter und Staatsanwälte in allen Bundesländern nicht amtsangemessen und damit verfassungswidrig. Die Verfassungswidrigkeit muss allerdings in jahrelangen gerichtlichen Verfahren für jedes Bundesland gesondert festgestellt werden, da eine Entscheidung in einem Bundesland keine „materielle Rechtskraft“ für ein anderes Bundesland besitzt.

Damit ist es de facto unmöglich, in allen Ländern zeitgleich verfassungsgemäße Besoldungen der Richter zu erreichen. Die fortwährende verfassungswidrige Besoldung stellt eine permanente Schwächung der dritten Gewalt dar. Dies kann nur durch eine bundeseinheitliche Besoldung vermieden werden. In diesem Fall kann nämlich durch ein einziges Musterverfahren für alle Richter entschieden werden, ob die Besoldung verfassungswidrig ist.

### **5. Richter und Staatsanwälte wenden einheitliches Recht an, daher ist eine einheitliche Bezahlung erforderlich**

Weit überwiegend wenden Richter und Staatsanwälte materielles Recht und Verfahrensrecht an, das in allen Bundesländern gilt. Ebenfalls wird die auf den einzelnen Richter und Staatsanwalt entfallene Arbeitslast nach

dem bundeseinheitlichen Verfahren PEBB&Y ermittelt. Hier tritt der allgemein geltende Grundsatz „gleiches Geld für gleiche Arbeit“ besonders hervor. Warum soll dann ein Richter oder Staatsanwalt im Saarland für die Anwendung des BGB oder des StGB sowie für die Auslegung der StPO oder der ZPO weniger Geld erhalten als ein Kollege in Bayern?

### **6. Gerichtsaufbau und Instanzenzug in Deutschland erfordern eine einheitliche Besoldung**

Der Aufbau der Gerichte und der Instanzenzug sind in Deutschland länderübergreifend und bundeseinheitlich geregelt. Sofern die prozessualen Voraussetzungen vorliegen, entscheiden Bundesgerichte über Rechtsmittel gegen Urteile der Instanzgerichte. Durch diese auch vom Grundgesetz in Artikel 95 gewollte Struktur wird die über die Grenzen der einzelnen Länder hinausgehende Bundeseinheitlichkeit der Rechtsprechung und der dritten Gewalt deutlich.

Eine ungleiche Besoldung durch die Länder läuft dieser Struktur zuwider und gefährdet sie, da es keinen rechtfertigenden Grund dafür gibt, dass die in dieser Einheit zusammengefassten Richter und Staatsanwälte unterschiedlich besoldet werden. Daher ist es zwingend erforderlich, dass alle vergleichbaren Richter bundeseinheitlich gleich entlohnt werden.

### **7. Wettlauf zwischen den einzelnen Bundesländern um die besten Richter**

Durch die unterschiedliche Besoldung in den Bundesländern wird es absehbar zu einem „Staubsaugereffekt“ kommen, wonach die „Besten“ in die Bundesländer abwandern, die eine höhere Besoldung gewähren. Negative Folge könnte sein, dass die Qualität der Arbeit der Justiz in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich hoch ist.

### **8. Keine Besoldung nach Kassenlage**

Durch eine bundeseinheitliche Besoldung wird verhindert, dass einzelne finanzschwache Bundesländer die Besoldung kürzen oder Besoldungserhöhungen nicht umsetzen, um ihren Landshaushalt zu sanieren. Die bundeseinheitliche Besoldung ist ein effektiver Schutz vor solchen (Missbrauchs-) Maßnahmen.

Durch die Bundeseinheitlichkeit kann auch verhindert werden, dass einzelne Bundesländer sich darin überbieten, die Besoldung zu reduzieren und sich damit rechtfertigen, dass die Besoldungslage in anderen Bundesländern noch schlechter sei.

## 9. Nachwuchsgewinnung

Aufgrund des demografischen Wandels wird der Öffentliche Dienst spätestens ab 2020 Schwierigkeiten bei der Nachwuchsgewinnung bekommen, sofern sie nicht bereits jetzt eingetreten sind. Mit einer Besoldungslandschaft, in der sich viele Länder bei Besoldungskürzungen überbieten oder Besoldungserhöhungen nicht oder unzureichend umsetzen, können diese Schwierigkeiten nicht beseitigt werden. Erforderlich ist zumindest eine bundeseinheitliche Besoldung.

## 10. Keine Richter und Staatsanwälte erster und zweiter Klasse

Es besteht die Gefahr, dass die Richter und Staatsanwälte, die in einem Bundesland geringer besoldet werden, als geringer qualifiziert und weniger geeignet angesehen werden. Dies muss durch eine bundeseinheitliche Besoldung verhindert werden.

## Aktuelles zur Besoldung

### Besoldung in Berlin

#### **Abgeordnetenhaus verabschiedet verbessertes Besoldungsgesetz**

Die mühevolle Arbeit der Berufsverbände hat sich gelohnt! Die Besoldung der Beamten, Richter und Staatsanwälte wird erhöht. Eine Anpassungsperspektive wurde beschlossen.

Das Abgeordnetenhaus hat am 3. Juli 2014 ein Gesetz verabschiedet, in welchem zusätzlich zu den geplanten und angekündigten Anpassungssätzen von 2,5 Prozent zu August 2014 und 2,7 Prozent zu August 2015 eine weitere Erhöhung der Besoldung um jeweils 0,5 Prozent vorgesehen ist. Dies bedeutet, dass zum 1. August 2014 eine Besoldungserhöhung in Höhe von 3 Prozent und zum 1. August 2015 in Höhe von 3,2 Prozent ausgezahlt wird. Darüber hinaus sollen auch die zukünftigen Anpassungen ab August 2016 mindestens um 0,5 Prozent über dem Durchschnittswert der Anpassung aller ande-

ren Bundesländer liegen. Ein Antrag der Linken, die Anpassung um weitere 0,5 Prozent zu erhöhen, wurde von der Parlamentsmehrheit abgelehnt.

Wir freuen uns, dass die Politik endlich begriffen hat, dass Berlin, seine Beamten, seine Staatsanwälte und Richter mehr brauchen, als unterdurchschnittliche Anpassungssätze und leere Versprechen. Jedoch ist es nur ein erster Schritt in die richtige Richtung. Der aktuelle Besoldungsrückstand in Berlin wird durch die nur geringen Erhöhungssätze nicht in angemessener Zeit abgebaut. Eine Anpassung um nur 0,5 Prozent jährlich verschiebt eine Angleichung um weitere 16 Jahre bis 2030. Das ist für uns nicht akzeptabel. Zudem haben wir Zweifel, ob die Absichtserklärung zu Erhöhungsaufschlägen – auch wenn sie jetzt nicht mehr nur im Koalitionsvertrag, sondern als Gesetz im Amtsblatt steht – bei zukünftigen Anpassungsgesetzen tatsächlich Berücksichtigung findet. Denn weitere Anpassungen der Besoldung ab 2016 müssen erneut vom Abgeordnetenhaus beschlossen werden.

Da müssen wir dran bleiben. Die Arbeit der Berufsverbände geht also weiter!

#### **Auszahlung der Praxispauschale**

Aufgrund der Abschaffung der Praxispauschale entfiel die Minderung der Beihilfe um Eigenbehalte nach der Landesbeihilfeverordnung. Die Zentrale Beihilfestelle hat im August 2014 damit begonnen, die im Jahr 2013 einbehaltenen Beiträge auszuzahlen. Sie hat den Betroffenen zugleich mitgeteilt, dass Widersprüche gegen die Praxispauschale „erledigt“ seien und kein gesonderter Bescheid ergehen wird. Gemeint ist eine Abhilfeentscheidung, Kostenentscheidungen im Widerspruchsverfahren wurden nicht getroffen.

#### **Kappungsgrenze bei Familienzuschlag nicht mehr in allen Fällen**

Das Land Berlin hat sich einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) gebeugt und wendet die Kappungsgrenze in § 40 Abs. 4 Satz 1 BBesG (in der Berliner Überleitungsfassung) nicht mehr an auf teilzeitbeschäftigte beamtete Ehepartner, deren zusammengerechnete Arbeitszeit nicht die regelmäßige Arbeitszeit erreicht. Nach der bisherigen Praxis wurde der Familienzuschlag



der Stufe 1 bei beiderseits familienzuschlagsberechtigten Ehegatten zunächst halbiert und – sofern nicht die Anwendung von § 6 BBesG gemäß § 40 Abs. 4 Satz 2 BBesG ausgeschlossen werden konnte – entsprechend dem Beschäftigungsumfang nochmals verringert. Dies hat das BVerwG für rechtswidrig erachtet (Urteil v. 24.09.2013, 2 C 52.11). Das Land Berlin folgt der Entscheidung nun (Rundschreiben I Nr. 12/2014 vom 1. August 2014). Die Kappungsgrenze findet daher nur dann noch Anwendung, wenn die Arbeitszeit der teilzeitbeschäftigten Ehegatten insgesamt diejenige einer Vollzeitbeschäftigung übersteigt.

## ➔ **Rechtsprechung zur Besoldung**

### **EuGH entschied zu Besoldungsüberleitung der Berliner Beamten**

Mit Urteil vom 19. Juni 2014 hat der EuGH (Rechtssache Specht C-501/12 u.a.) zur Frage der Altersdiskriminierung des Berliner Besoldungsrechts geurteilt. Gegenstand des Verfahrens waren Vorlagen des Verwaltungsgerichts Berlin. Die Verfahren betrafen (nur) Beamte des Bundes und des Landes Berlin. Das Vorlageverfahren zum Berliner Richter läuft noch (dazu unten).

Der EuGH entschied, dass die Altersdiskriminierungsrichtlinie auf das Öffentliche Dienstrecht Anwendung findet und die (frühere) Besoldung der Beamten nach Dienstalter europarechtswidrig war. Der Gerichtshof hat im Urteil ferner festgestellt, dass die Überleitung der Beamten in das neue Besoldungssystem anhand ihres Grundgehaltes die frühere unzulässige Altersdiskriminierung weiter fortsetzt. Zu unserer Überraschung kam der EuGH dann zu dem Ergebnis, dass die Ungleichbehandlung der Beamten wegen des Ziels der Besitzstandswahrung gerechtfertigt sei und es aufgrund des vom Bund und dem Land Berlin vorgetragenen Aufwandes nicht erforderlich war, neben der Besitzstandswahrung individuelle Erfahrungszeiten für Bestandsbeamte zu ermitteln.

Mit Unverständnis nehmen wir zur Kenntnis, dass der EuGH bei klar festgestellter Fortsetzung der Diskriminierung den Vortrag des Bundes und des Landes zum angeblichen Rechnungsaufwand ausreichen lässt, um die Ungleichbehandlung als gerechtfertigt anzusehen. Es liegt nahe, dass er die Bemühungen der Mitgliedsstaaten um eine diskriminie-

rungsfreie Neuregelung mit finanziellen Zugeständnissen bei den Bestimmungen zu Bestandsbeamten belohnen wollte. Dies enttäuscht uns.

Der Gerichtshof hat in seinem Urteil ferner entschieden, das Unionsrecht stünde einer nationalen Vorschrift nicht entgegen, nach der ein Beamter Ansprüche auf Geldleistungen, die sich nicht unmittelbar aus dem Gesetz ergeben, zeitnah vor dem Ende des laufenden Haushaltsjahrs geltend machen muss, wenn diese Vorschrift weder gegen den Äquivalenzgrundsatz noch gegen den Effektivitätsgrundsatz verstößt. Es sei Sache des vorlegenden Gerichts, zu prüfen, ob diese Voraussetzungen in den Ausgangsverfahren erfüllt sind. Unklar bleibt, ob der EuGH davon Kenntnis hatte, dass das deutsche Recht als "Vorschrift" keine gesetzliche Norm zur zeitnahen Geltendmachung der Ansprüche kennt, da diese Pflicht durch Richterrecht aus dem Treueprinzip abgeleitet wurde.

Schließlich wies der Gerichtshof auf seine Rechtsprechung zum unionsrechtlichen Haftungsanspruch hin, deren Voraussetzungen von den nationalen Gerichten festgestellt werden müssen.

Der EuGH hat damit die geltenden Übergangsregelungen für Beamte mit ihrem Bezug auf Dienstaltersstufen gebilligt. Aus dem Urteil leitet sich daher kein zwingender gesetzlicher Änderungsbedarf ab. Die Proteste der Berliner Beamten gegen die Besoldungsüberleitung bleiben damit ohne Erfolg.

### **EuGH-Verfahren des Berliner Richters – DRB hilft**

Das vom Verwaltungsgericht Berlin dem EuGH vorgelegte Verfahren des Berliner Richterkollegen wurde bislang nicht entschieden. Der EuGH hatte das Verfahren zunächst ohne Angaben von Gründen ausgesetzt. Es wurde nun wieder aufgenommen.

Der Gerichtshof hat nach seiner Entscheidung vom 19. Juni 2014 beim VG Berlin angefragt, ob das Vorabentscheidungsersuchen im Hinblick auf das Urteil in den Beamten-Verfahren aufrechterhalten bleibt. Erfreulicherweise haben die Kollegen des VG Berlin zunächst um Fristverlängerung gebeten und deutlich gemacht, dass sie Anhaltspunkte dafür sehen, dass sie die Beantwortung der Fragen zu der Sachlage bei Richtern und



Staatsanwälten nach wie vor für erforderlich halten. Eine völlige Vergleichbarkeit zu den vom EuGH entschiedenen Verfahren sieht das VG Berlin wohl nicht und hat Ermittlungen zu den Details der Besoldungsüberleitungen aufgenommen.

Der Deutsche Richterbund hat auf Empfehlung des Landesverbandes Berlin dem Berliner Kollegen Rechtsschutz gewährt. Ein erfahrener Rechtsanwalt wird den Kollegen im Vorlageverfahren vertreten. Wir begleiten das Verfahren auch inhaltlich. Dabei können wir auf tatkräftige Unterstützung von engagierten Kollegen aus Baden-Württemberg zählen. Diese haben in Zusammenarbeit mit uns in einer Zuarbeit an den beauftragten Rechtsanwalt herausgearbeitet, dass die Dienstverhältnisse von Beamten und Richtern bzw. Staatsanwälten nicht mit denen der Beamten vergleichbar sind und jedenfalls bei einer rechtmäßigen Überleitung der Berliner Richter und Staatsanwälte kein ebenso hoher Aufwand angefallen wäre, der wegen seines Umfangs eine fortgesetzte Diskriminierung rechtfertigen würde.

Man kann es jedoch nicht verleugnen: Die Entscheidung des EuGH zur Überleitung der Berliner Beamten stellt einen schweren Rückschlag für unsere Bemühungen um die Beseitigung der gleichheitswidrigen Besoldungsstruktur in Berlin dar. Aus unserer Berufserfahrung wissen wir, wie schwer es sein wird, nach dem Urteil des EuGH eine abweichende Entscheidung für Richter und Staatsanwälte zu erreichen. Dennoch haben wir mit dem separaten Verfahren und rechtlich sowie tatsächlich hervorragenden Argumenten noch Chancen auf eine Entscheidung in unserem Sinne. Wir setzen alle Kraft daran, vor dem EuGH eine Entscheidung gegen die ungleiche Besoldungsüberleitung zu erreichen. Ein Urteil kann jedoch nicht so schnell erwartet werden. Wir rechnen mit einer Entscheidung erst Ende 2015.

### **Achtung: Verjährungsrisiko für Ansprüche aus 2011!**

Mit Ablauf des Jahres 2014 droht die Verjährung der gegenüber dem Land Berlin geltend gemachten Ansprüche auf höhere Besoldung für das Jahr 2011!

Bei den Verhandlungen der Musterstreitvereinbarung nach den Protesten gegen die Besoldungsüberleitung 2011 haben wir ver-

sucht, einen (klar formulierten) Verjährungseinredeverzicht zu erhalten. Dies ist uns trotz aller Bemühungen nicht gelungen, seine Erklärung scheiterte am erbitterten Widerstand der Senatsverwaltung für Finanzen.

Wir haben in der Musterstreitvereinbarung des Deutschen Richterbundes mit dem Land Berlin Einigkeit darüber bekundet, dass im Haushaltsjahr 2011 erhobene Widersprüche nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des OVG Berlin die Verjährung hemmen und die Verjährung erst sechs Monate nach Abschluss oder Erledigung des Musterverfahrens endet. Wegen der Vorlageentscheidung des VG Berlin zur Frage der Europarechtskonformität der Besoldungsüberleitung hat die Dienstbehörde - in Abstimmung mit uns - den (vor Erhebung der Musterklage erforderlichen) Widerspruchsbescheid noch nicht erlassen und haben wir nicht Klage erhoben.

Gegen die Befürchtungen von Kollegen, die Verjährung könnte wegen eines Stillstandes des Musterverfahrens wieder angelaufen sein, können wir die Entscheidung des BGH zu § 211 II BGB a. F. entgegenhalten (Urteil v. 12.10.99 – VI ZR 19/99). Danach ist § 211 Abs. 2 a.F. nur anwendbar, wenn die Parteien ohne triftigen Grund untätig bleiben. Ein "triftiger Grund" ist nicht nur ein rechtlich zwingender Grund, vielmehr kann er auch vorliegen, wenn eine Verzögerung in der Erledigung des Rechtsstreits „prozesswirtschaftlich vernünftig erscheint“. Die Senatsverwaltung hat uns mitgeteilt, dass sie unter Bezugnahme auf diese Entscheidung des BGH schon dem einen oder anderen Gericht, das um die Zustimmung zu einem Verjährungsverzicht in anhängigen Besoldungsklagen bat, die Auffassung deutlich gemacht hat, dass die Klage auch bei einem Ruhen hemmende Wirkung habe. Unser Anspruchspartner in der Senatsverwaltung für Justiz versicherte uns, dass kein Zweifel daran bestehe, dass das Abwarten wegen einer massenhaften Bescheidung prozesswirtschaftlich vernünftig sei. Er fügte hinzu: „Im Übrigen sollte selbstverständlich sein, dass die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz nicht zu treuwidrigem Verhalten neigt.“

Gleichwohl möchten wir Sie, liebe Kolleginnen und Kollegen, auf das dennoch bestehende Risiko hinweisen, dass für Besoldungsansprüche aus dem Jahr 2011 die Verjährungseinrede erhoben werden könnte und



ein später angerufenes Gericht die Rechtslage zur Hemmung der Verjährung anders beurteilt. Wer „auf Nummer sicher“ gehen möchte, sollte um Bescheidung seines Widerspruchs bitten und rechtzeitig Klage vor dem Verwaltungsgericht erheben. Unser Musterkläger hat sich – trotz fehlender Entscheidung im Vorlageverfahren an den EuGH – dazu entschlossen.

Bitte fragen Sie uns, wenn Unsicherheiten bestehen: [besoldung@drb-berlin.de](mailto:besoldung@drb-berlin.de)

### **Verfassungsgerichtshof NRW kippt Besoldungsgesetz**

Mit Urteil vom 1. Juli 2014 hat der Verfassungsgerichtshof für das Land Nordrhein-Westfalen das dortige Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 für verfassungswidrig erklärt. Er hat betont, dass der Gesetzgeber nach dem Alimentationsprinzip die Bezüge der Beamten, Richter und Versorgungsempfänger anhand einer Gegenüberstellung mit bestimmten Vergleichsgruppen innerhalb und außerhalb des öffentlichen Dienstes festsetzen muss und verpflichtet ist, die Bezüge an eine positive Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse anzupassen. Der Gesetzgeber dürfe die Bezüge nur kürzen oder mit einer Anpassung hinter der Entwicklung der wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnisse zurückbleiben, um eine Überalimentation abzubauen. Dies sei jedoch nur dann statthaft, wenn die Bezüge nicht bereits an der unteren Grenze einer amtsangemessenen Alimentation liegen. Hält der Gesetzgeber für die Besoldungsgruppen A 2 bis A 10 eine Erhöhung der Besoldung von 5,6 % zur Sicherung einer amtsangemessenen Alimentation für sachgerecht, dann dürfe er ohne sachlichen Grund die Erhöhung der Grundgehaltssätze für die Besoldungsgruppen A 11 und A 12 nicht auf 2 % beschränken und jedenfalls nicht schon ab Besoldungsgruppe A 13 auf jede Erhöhung der Grundgehaltssätze verzichten.

Mit der Entscheidung – die Auswirkungen auch auf die inhaltsgleiche Regelung in Bremen und Plänen in anderen Bundesländern haben wird – setzt der Verfassungsgerichtshof den Bestrebungen Grenzen, höhere Besoldungsgruppen in geringerem Maße bei der Einkommensanpassung zu berücksichtigen.



### **Besoldungstreiflichter - ohne Kommentar**

#### **71 % der Deutschen sehen Überlastung der Gerichte**

Die Tatsache, dass Gerichte und Staatsanwaltschaften überlastet und unterfinanziert sind, ist mittlerweile im kollektiven Bewusstsein der Deutschen angekommen: Laut einer neuen Studie des Instituts für Demoskopie Allensbach geben 71 % der Befragten an, dass sie die Gerichte für überlastet halten. Nach dem Bericht ist das der Hauptkritikpunkt an der Justiz. Das Institut befragt die Bevölkerung alle zwei Jahre nach ihrem Vertrauen in die Justiz. Laut der neuen Erhebung ist dieses Vertrauen ungebrochen hoch. Die Mehrheit der Befragten äußerte jedoch die Sorge, dass sich Richter und Staatsanwälte wegen der Überlastung nicht genug Zeit für die einzelnen Verfahren nehmen könnten.

#### **JuMiKo- Besoldungsbericht: Unterschiede immer größer**

So mancher Richter muss das ganze Jahr arbeiten, um das Geld zu verdienen, das sein Kollege bereits nach zehn Monaten erwirtschaftet hat: Das ist das Ergebnis des Besoldungsvergleichs, den Sachsen-Anhalt im Juli 2014 im Auftrag der Justizministerkonferenz (JuMiKo) vorgelegt hat. Dennoch sehen die Verantwortlichen weiterhin keinen Handlungsbedarf. Zwar nehmen sie die „sich verstärkenden Besoldungsunterschiede“ zur Kenntnis, trotzdem wurde auf der Justizministerkonferenz lediglich beschlossen, „die Entwicklung weiter zu beobachten“ und „das Thema auf der Frühjahrskonferenz 2017 erneut zu erörtern.“

Dr. Stefan Schifferdecker,  
[stefan.schifferdecker@drb-berlin.de](mailto:stefan.schifferdecker@drb-berlin.de)



### **Rechtsprechungs-Infos**

Der Landesverband Berlin des Deutschen Richterbundes bietet Ihnen die Möglichkeit, sich Rechtsprechungs-Infos zum Zivil- und Strafrecht zusenden zu lassen. Bei Interesse melden Sie sich bitte per Mail unter der Adresse [info@drb-berlin.de](mailto:info@drb-berlin.de) für die Übermittlung der kostenlosen Infos an und teilen zugleich mit, welche Rechtsprechungs-Infos Sie erhalten wollen.



## Aus der Mitgliedschaft

### Berlin

Wir begrüßen zur Ernennung

- Ri Thorsten Ehrbeck zum Richter am Sozialgericht
- Ri'in Hanna Blanz zur Richterin am Amtsgericht
- Ri Dr. Johannes Lux zum Richter am Verwaltungsgericht
- Ri Dr. Björn Jesse zum Richter am Landgericht
- Ri Dr. Alexander Neumann zum Richter am Landgericht
- Ri Benjamin Ghadban zum Richter am Landgericht

Als neue Mitglieder begrüßen wir sehr herzlich:

- RiAG Jens Prugel
- Ri Florian Zweifel
- RiLG Konrad Hofmann
- VRiLG Michael Reinke
- StA'in z.A. Christin Müller
- VRi'inLG Marion Iser
- StA Frank Pohle
- StA'in Sarah Pilar Schmid
- VRi'inLG Eva-Maria Weber-Schramm
- Ri Dr. Stefan Jablonski
- Andreas Pritzel
- RiAG Dr. Daniel Unland
- Ri'inAG Heike Bach
- Ri'in Annegret Meier
- RiAG Prof. Dr. Peter Ries
- Ri'inAG Ildikó Szabados
- Ri'in Lena Schröer

In den Ruhestand getreten sind unsere Mitglieder

- Richter am Amtsgericht Winfried Liebert
- Präsidentin des Amtsgerichts Spandau Petra Goetz
- Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht Reinhard Neumann
- Vorsitzender Richter am Bundesgerichtshof Clemens Basdorf

Wir bedauern den Tod unserer Mitglieder:

- RiAG i.R. Helmut Beckmann, verstorben am 28.03.2014 im Alter von 91 Jahren
- RA Werner Winterfeldt, verstorben am 16.05.2014 im Alter von 93 Jahren

- RiAG i.R. Helmut Richter, verstorben am 11.06.2014 im Alter von 67 Jahren
- RiAG i.R. Klaus D. Hübner am 9.10.2014 im Alter von 78 Jahren

## Veranstaltungen

### Stammtisch

Der Stammtisch findet regelmäßig am ersten Montag der ungeraden Monate statt. Die nächsten Termine sind:

- 3. November 2014
- 5. Januar 2015

Wer sich zum Stammtisch gesellen will, sollte sich jeweils um 19.00 Uhr im Restaurant La Castellana in der Wrangelstraße 11 -12 (ggü. dem Schloßparktheater), 12165 Berlin, einfinden.

Für Fragen und auch Anregungen steht zur Verfügung:

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**

Ermanstraße 27  
12163 Berlin  
030/791 92 82

Margit Böhrenz  
margit.boehrenz@drb-berlin.de

### Führungen

Für die Mitglieder des Richterbundes und ihre Ehegatten bzw. Partner finden folgende Führungen statt:

### Kunst- und Architekturführung im Reichstagsgebäude

Am 22. November 2014 (Samstag) findet für die Mitglieder des Richterbundes und Begleitung eine Kunst- und Architekturführung im Reichstagsgebäude statt, nach der Führung ist ein Besuch der Kuppel des Reichstagsgebäudes möglich. Die Führung beginnt um 11.30 Uhr ( Treffen der Teilnehmer um 11 Uhr am Zentralen Eingang für Besucher an der Scheidemannstraße ) und dauert bis zu 90 Minuten.



Aus Sicherheitsgründen benötigt der Deutsche Bundestag bis drei Wochen vor dem Termin der Führung eine Teilnehmerliste mit Namen, Vornamen und Geburtsdatum.

Die Daten dienen der Einlasskontrolle und werden nach Beendigung des Besuchs gelöscht. Alle Interessenten werden deshalb gebeten, Frau Böhrenz bei der Anmeldung die genannten Daten zur rechtzeitigen Erstellung und Übermittlung der Teilnehmerliste mitzuteilen.

Im Übrigen ist für den Besuch des Reichstagsgebäudes beim Einlass ein gültiger Lichtbildausweis erforderlich. Da die Sicherheitskontrolle über eine Röntgenstrecke erfolgt, bittet der Deutsche Bundestag, möglichst keine metallischen Gegenstände in das Reichstagsgebäude mit sich zu führen.

Interessenten melden sich bitte bis spätestens 29. Oktober 2014 bei:

VR'inKG i.R. **Margit Böhrenz**  
Ermanstraße 27  
12163 Berlin  
030/791 92 82

Die Zusage zur Teilnahme richtet sich nach der Reihenfolge des Einganges der Anmeldungen. Nach den Vorgaben des Deutschen Bundestages können an der Führung maximal 25 Personen teilnehmen. Die Führung ist kostenlos.

Margit Böhrenz  
margit.boehrenz@drb-berlin.de

## ➔ **Rückschau: Ausstellung „Ai Weiwei – Evidence“**

Am 31. Mai 2014 fand für die Mitglieder des Richterbundes eine Führung durch die bisher weltweit größte Einzelausstellung von Ai Weiwei im Martin-Gropius-Bau ( 3. April bis 13. Juli 2014 ) statt. Ai Weiwei, Chinas bekanntester Regimekritiker, hatte die Ausstellung in Peking entworfen und von dort aus vorbereitet, eine Reise nach Berlin war ihm verweigert worden. Er weist mit seinen Konzeptkunstwerken teilweise narrativ auf die historische Vergangenheit Chinas hin und er bezieht auch die heutigen gesellschaftlichen Verhältnisse in China in seine Werke mit ein. Der Kunsthistoriker und Historiker Thomas R. Hoffmann stellte uns die Kunstinstallationen mit umfassend erklärenden Worten vor und

machte sie uns in ihren Aussagen verständlich. Besonders beeindruckten uns die im Lichthof des Martin-Gropius-Baus eng nebeneinander aufgestellten 6000 alten chinesischen Hocker, wobei jeder Hocker anders gestaltet war. Nur beispielhaft sollen noch erwähnt werden die nachgebaute Zelle, in der Ei Weiwei als Gefangener eingesperrt war, die Überwachungskamera aus Marmor, die mit Autolack überzogenen 2000 Jahre alten Han-Vasen und der Raum mit unzähligen aus Porzellan gefertigten so genannten Flusskrabben. Flusskrabbe spricht man chinesisch „hexie“ aus. Auch die chinesischen Zeichen für „Harmonie“ werden „hexie“ gesprochen. „Flusskrabbe“ und „Harmonie“ klingen also im Chinesischen ähnlich.

Alle Teilnehmer in der Führung waren beeindruckt.

Margit Böhrenz  
margit.boehrenz@drb-berlin.de

## ■ **Termine**

<b>Stammtisch</b>	-	3. November 2014
(⇒ Veranstaltungen)	-	5. Januar 2015
<b>Führungen</b>	-	22. November 2014:
(⇒ Veranstaltungen)		Reichstag

## ■ **Rezensionen**

**Insolvenzordnung, von Gerhart Kreff (Hrsg.), Heidelberger Kommentar, Verlag C.F. Müller, 7., neubearbeitete Auflage 2014, 2634 Seiten, in Leinen, 164,99 Euro, ISBN 978-3-8114-4310-5**

Die jetzt erschienene 7. Auflage des Heidelberger Kommentars zur Insolvenzordnung bietet dem Leser eine handliche, aber dennoch umfassende Arbeitshilfe für das Insolvenzrecht. Kommentiert werden neben der Insolvenzordnung auch das Einführungs-gesetz zur Insolvenzordnung, die Europäische Insolvenzverordnung, die Insolvenzzrechtliche Vergütungsverordnung und ein Auswahl von Vorschriften des Sozialgesetzbuchs III zum Insolvenzgeld. Zudem ist das Anfechtungs-gesetz abgedruckt.

Angesichts des Erscheinungstermins der 7. Auflage stellt sich unweigerlich die Frage nach der Berücksichtigung des im Wesentli-

chen am 1.7.2014 in Kraft getretenen Gesetzes zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (GVRG), durch das die Vorschriften zur Restschuldbefreiung und zur Verbraucherinsolvenz erhebliche Veränderungen erfahren haben. Über die Antwort darf der Leser sich freuen: Es werden sowohl das für bereits eröffnete Verfahren fortgeltende alte Recht als auch das neue Recht kommentiert. Wie sich dem Vorwort entnehmen lässt, gilt das jedoch nur für die 7. Auflage; in künftigen Auflagen soll das alte Recht grundsätzlich nicht mehr kommentiert werden. Eingearbeitet sind auch die zahlreichen Veröffentlichungen und die – wegen der absehbar geringen praktischen Bedeutung – überschaubare Rechtsprechung zu dem am 1.3.2012 in Kraft getretenen Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), die in der 2011 erschienenen 6. Auflage noch nicht berücksichtigt werden konnten.

Unter den mittlerweile doch etlichen Handkommentaren zur Insolvenzordnung sticht der Heidelberger Kommentar durch seine Autoren hervor: Der Herausgeber war Vorsitzender des für das Insolvenzrecht zuständigen 9. Zivilsenats des BGH, der jetzige Vorsitzende, eine Richterin und ein früherer Richter desselben Senats finden sich ebenfalls unter den Bearbeitern. Die weiteren Autoren sind z.B. (ehemalige) Insolvenzrichter, Insolvenzverwalter und Hochschullehrer, so dass eine ausgewogene und praxisnahe Darstellung des Insolvenzrechts gewährleistet ist.

Dr. Udo Weiß

**Bader, Hohmann, Klein, Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter in der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit neuer Absatz ihrer Rechtsstellung, ihre Rechte und Pflichten, 13., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2012, C.F. Müller, ISBN 978-3-8114-7014-9**

Die Mitwirkung ehrenamtlicher Richterinnen und Richter an der Entscheidungsfindung gehört zum Markenkern der Arbeits- wie auch der Sozialgerichtsbarkeit. Sie sind nicht nur in den Tatsacheninstanzen, sondern auch in der Revisionsinstanz, nämlich beim Bundesarbeitsgericht und beim Bundessozialgericht vertreten. In beiden Gerichtsbarkeiten geht es für die Kläger nicht selten um existenzielle Fragen (Kündigungsschutz, Rente wegen Erwerbsminderung, Anerkennung als

schwerbehinderter Mensch, Sicherung des Existenzminimums). Die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter, die aus der Arbeits- oder Sozialwelt stammen, trägt entscheidend zur Akzeptanz der Entscheidung der Arbeits- und Sozialgerichte aller Instanzen bei. Natürlich wirft die Heranziehung von ehrenamtlichen Richterinnen und Richtern auch eine Fülle von Rechtsfragen auf. Das beginnt mit der Wahl dieser Richterinnen und Richter und setzt sich fort mit ihrer Ladung zu einzelnen Sitzungen, ihren Rechten und Pflichten bei der Amtsausübung, ihrer Entschädigung bis hin zur Abberufung ungeeigneter Amtsinhaber. Alle diese Rechtsfragen werden von den Verfassern umfassend und in übersichtlich gegliederter Weise abgehandelt. Dabei werden jeweils die Unterschiede zwischen Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit herausgestellt. Im Anhang finden sich nicht nur Auszüge aus den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, sondern auch zwei Musterakten aus den beiden Gerichtsbarkeiten. Die eingehende Behandlung aller relevanten Rechtsfragen unter Auswertung von Rechtsprechung und Literatur und die gut verständliche Darstellung machen das Buch zu einem wertvollen Nachschlagewerk, für alle, die sich für die Angelegenheiten der ehrenamtlichen Richter interessieren, seien sie Dezernenten in den entsprechenden Gerichten, Verbände, die zur Nominierung berechtigt sind, oder Bürger, die sich die Ausübung dieses Amtes vorstellen können.

Dr. Volker Nowosadtko  
volker.nowosadtko@drb-berlin.de

**Sadler, Kommentar zum VwVG VwZG, 9. Auflage 2014, C.F. Müller, ISBN 978-3-8114-3836-1**

Die 9. Auflage des Heidelberger Kommentars erläutert das Verwaltungsvollstreckungsgesetz und Verwaltungszustellungsgesetz aktuell und praxisnah. Das Werk enthält eine umfangreiche Mustersammlung zum Verwaltungszwangungsverfahren sowie eine Vielzahl anschaulich dargestellter Fälle aus der gerichtlichen Praxis. Auch auf mögliche Fehlerquellen und Verbesserungsmöglichkeiten im Verfahren wird hingewiesen.

Die Kommentierung berücksichtigt die landesrechtlichen Vorschriften Berlins sowie das Recht der Europäischen Union. Auf aktuelle Rechtsprechung wird eingegangen, wobei in



zahlreichen Fällen auch der wesentliche Inhalt der Entscheidung dargestellt wird.

Die Kommentierung ist klar und übersichtlich, die Darstellung kurz, aber prägnant. Das 799seitige Werk kostet in der gebundenen Ausgabe 69,99 EUR und kann empfohlen werden.

Dr. Stefan Schifferdecker  
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

**Eicher u.a. (Hrsg.), Die Rentenversicherung im SGB, Kommentar für die Praxis in zwei Bänden, Loseblattsammlung, Jehle, ISBN 978-3-7825-0082-1**

Auf rund 3800 Seiten in zwei Ordnern gibt der Kommentar als Loseblattsammlung in der 84. Ergänzungslieferung konkrete Antworten auf alle Fragen der Rentenversicherung. Das Werk ist für den Einsatz in der täglichen Praxis bestens geeignet und wird vierteljährlich aktualisiert. Jeder Lieferung ist der Teil "Aktuelles zur Rentenversicherung" mit Informationen zu neuer Gesetzgebung und neuen Gesetzesvorhaben, zur Rechtsprechung und zu Aktuellem aus der Verwaltungspraxis vorangestellt.

Band I enthält neben den aktuellen Informationen zur Rentenversicherung einen Überblick sowie eine vollständige Kommentierung des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches. Die Kommentierung ist klar gegliedert, konzentriert auf das Wesentliche, verweist praxisnah auf aktuelle Rechtsprechung und auf Rechtsänderungen im SGB VI.

Band II enthält eine Kommentierung der verfahrensrechtlichen Vorschriften im Ersten, Vierten und Sechsten Sozialgesetzbuch sowie der rentenrechtlich wichtigsten Vorschriften zur Krankenversicherung- und Pflegeversicherung der Rentner sowie zu den Bestimmungen zur Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen. Gesetzestexte zum Renten-Überleitungsgesetz, ein Tabellenteil und die für das Rentenrecht wichtigen angrenzenden Vorschriften im Anhang sowie das Stichwortverzeichnis runden das Werk ab.

Die Blattsammlung kostet 149,00 EUR und lohnt sich für die Arbeit im Rentenrecht sehr.

Dr. Stefan Schifferdecker  
stefan.schifferdecker@drb-berlin.de

**Das Kostenwesen der Gerichtsvollzieher, begründet von J. H. Schröder-Kay, bearbeitet von Gerhard Winter, Dipl.-Rpfl. (FH), Justizoberamtsrat a.D., ehem. Bezirksrevisor beim LG Göttingen, und Karl-Heinz Gerlach, Dipl.-Rpfl. (FH), Ministerialrat im Niedersächsischen Justizministerium. 13., neu bearbeitete Auflage 2014, 553 Seiten. Gebunden, 89,99 ISBN 978-3-8114-3629-9. (Heidelberger Kommentar)**

Auch in Berlin ist der Schröder-Kay der Standardkommentar, wenn es um Kostenfragen geht. Und das obwohl (oder gerade deswegen?) zumindest von unseren Bezirksrevisoren und nicht nur denen in einigen Punkten gegenteilige Auffassungen vertreten werden. Besonders umstritten ist die Ansicht, nach der jede Zustellung durch den Gerichtsvollzieher eine Parteilzustellung sei und daher Gebühren anzusetzen seien (z.B. auch bei Räumungsmittelungen).

Aber nicht nur unsere Gerichtsvollzieher lesen gerne in diesem für die tägliche Arbeit unentbehrlichen Handbuch, sondern auch bei den Richtern gehört dieser Handkommentar zu den beliebten Nachschlagewerken. Die 13. Auflage berücksichtigt die zahlreichen Gesetzesänderungen der letzten Jahren so unter anderem das 2. Kostenrechtsmodernisierungsgesetz (2. KostRMoG), das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung, die Neufassung der Verwaltungsvorschriften der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher (GVGA) sowie der Gerichtsvollzieherordnung (GVO) zum 1.9.2013 und auch das zum 1.1.2014 in Kraft getretene Gesetz zur Einführung einer Rechtsbehelfsbelehrung im Zivilprozess.

Damit befindet sich der Kommentar wieder auf einem aktuellen Sachstand und bietet so eine praxisorientierte fundierte und ausführlich begründete Kommentierung des Gerichtsvollzieherkostengesetzes mit interessanten Lösungsvorschlägen. Positiv fiel mir noch die griffbereite Kostentabelle zum GvKostG auf, die auf zwei Seiten übersichtlich die wichtigsten Gebühren aufführt.

Stefan Finkel  
stefan.finkel@drb-berlin.de